

der Städte noch ein gütlicher Ausgleich versucht, und die Bürgermeister von Frankfurt und Nürnberg begaben sich zu Verhandlungen nach Münster. Der Versuch war erfolglos. Auf der andern Seite waren die Kämpfe dem Ende nahe. Indem durch Ueberläufer der Weg zur Ueberrumpelung der Stadt gezeigt wurde, kam es nach einer Belagerung von 16 Monaten in der Nacht auf den 25. Juni 1535 endlich zur Erstürmung. Die Eroberung vollzog sich unter einem großen Blutbad, und darauf wurden zahlreiche Hinrichtungen mit dem Schwert vorgenommen. Der König und zwei seiner hauptsächlichsten Helfershelfer, Knipperdolling und Kreckting, wurden zunächst ein halbes Jahr gefangen gehalten und am 22. Januar 1536 endlich einem exemplarischen Tode überliefert, ihre Leichname in eisernen Körben am Thurme der Sambertkirche aufgehängt. Mit diesem Ausgang war es um die Wiedertäufer in ihrer radicalen Richtung geschehen. Es mochte ihr auch später nicht an Vertretern fehlen. Blinde Schwärmerei läßt sich durch nichts plötzlich beseitigen. Aber ihre geschichtliche Bedeutung war fortan dahin. Münster wurde wie die Stätte ihres Triumphes so ihr Grab. Dagegen wußte sie in der gemäßigten Form sich zu erhalten. Der Pfarrer Menno Simonis (s. d. Art.) trat ein Jahr nach der Eroberung Münsters zu der Secte über und wirkte für sie mit solchem Erfolge, daß sie nach ihm benannt wurde. In England entstand die verwandte Secte der Baptisten (s. d. Art.), die mit der Zeit zu großer Ausdehnung gelangte.

Die Bewegung der Wiedertäufer ist ein Product der religiösen Neuerung des 16. Jahrhunderts. A. Ritschl (Prolegomena zu einer Geschichte des Pietismus, in d. Zeitschrift für Kirchengeschichte II [1878], 1—55) glaubte sie aus dem Schoße der Tertiärer des Franciscanerordens ableiten zu sollen. L. Keller (s. u.) fand bei den Wiedertäufern eine Erneuerung der altewangelischen Richtung, die er bei den Waldensern und den verwandten Secten des Mittelalters wahrnahm. Die Auffassungen sind zweifellos unrichtig. Es war natürlich, daß sich die alten oppositionellen Elemente an die Bewegung angeschlossen. Soweit man aber sieht, bildet die protestantische Lehre von der Bibel als der alleinigen Quelle des Glaubens ihren Ausgangspunkt. (Vgl. Ottius, Annales anabaptistici, Basil. 1672; Erbsam, Geschichte der protestantischen Secten im Zeitalter der Reformation, Hamburg-Gotha 1848; E. A. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufstuhrs, Leipzig 1855 und 1860, 2 Bde. [unvollendet]; E. Egli, Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878; Derf., Die St. Galler Täufer, Zürich 1887; L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, Münster 1880; Derf., Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885; R. Nitsche, Geschichte der Wiedertäufer in der Schweiz zur Reformationszeit, Einsiedeln 1885; Roserth, B. Hubmaier

und die Anfänge der Wiedertäufer in Nürnb., Brünn 1893; Derf., Der Anabaptismus in Tirol, im Archiv für österreichische Geschichte LXXVIII [1892], 427—604; LXXIX [1893], 127 bis 276; Derf., Der Communismus der Nürnbischen Wiedertäufer im 16. u. 17. Jahrhundert, ebd. LXXXI [1895], 135—322; Hoffede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden, aus d. Holländischen von Greeven, Gütersloh 1893; Detmer, Ungebrachte Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer in Münster, in d. Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde 1893, 90—118; Bahlmann, Die Wiedertäufer zu Münster, eine bibliograph. Zusammenstellung, ebd. 119—174; E. Müller, Gesch. d. Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895; Rembert, Die Wiedertäufer im Herzogthum Jülich, Berlin 1899.) [v. Funf.]

Wiedervergeltung (talio) besteht im Allgemeinen darin, daß einer Person, welche uns oder Anderen in widerrechtlicher Weise zuerst etwas Uebles angethan hat, ein entsprechend großes Uebel zugefügt wird. Als berechtigte Wiedervergeltung erscheinen zunächst die Strafen. Die legitime Obrigkeit hat ohne Zweifel das Recht, Strafen zu verhängen; es ist dieß nothwendig zum Schutze des öffentlichen Wohles, der rechtlichen und socialen Ordnung (vgl. d. Art. Strafgewalt XI, 361 f.). Wenn dagegen Private für die ihnen zugefügte Unbill Wiedervergeltung am Thäter üben, so nennt man dieß „Rache“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Eine solche ist auf jeden Fall unsittlich, wenn sie zum Beweggrunde nur den Haß hat, welchen man gegen den Beleidiger nährt, oder die Freude, ihn leiden zu sehen, nachdem er Anderen Leid bereitet hat. Dieß wäre eine selbst dem Naturgesetze zuwiderlaufende Lieblosigkeit; noch mehr ist sie verboten durch das evangelische Gesetz (Matth. 5, 38 ff.). Insofern eine Privattrache aber nothwendig erscheint zum unmittelbaren eigenen Schutze oder zum Schutze einer andern angegriffenen hilflosen Person gegenüber einem eben in schlechter That angetroffenen Menschen, ist sie innerhalb der bestimmten Grenzen erlaubte Nothwehr (s. d. Art.). Kann man durch eine mäßige Züchtigung noch überdieß es bezwecken, daß der Thäter sich in Zukunft ähnlicher widerrechtlicher Handlungen enthalten, so erscheint dieß auch nicht als unrecht. Handelt es sich aber um eine schon vollständig verübte böse That, und ist der Schuldige bereits in Sicherheit, so steht in einem geordneten Gemeinwesen die Ahndung nur der Obrigkeit zu; ein Recht der Selbststrache müßte zur Zerrüttung der Gesellschaft führen. So lange freilich noch kein ordentlich organisirter Staat sich gebildet hat, sind Zustände möglich, bei welchen auch den Privaten ein Wiedervergeltungsrecht zustehen kann und muß, um ein gesichertes Zusammenleben und Schutz der Rechtsordnung zu garantiren. Unter dieser Voraussetzung läßt sich das jus talionis selbst mit Einschluß der Blutrache nicht für absolut verwerflich